

# **STATUTEN**

**VEREIN PARITÄTISCHE BERUFSKOMMISSION FÜR DAS**  
**BAUHAUPTGEWERBE DER**  
**KANTONE BASEL-STADT, BASELSTADT, BASELSTADT**  
**SOWIE DIE BEZIRKE DORNECK/THIERSTEIN**

**„Regio-PBK“**

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen **Verein Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe der Region Basel** besteht mit Sitz in Pratteln ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

## **Art. 2 Vereinszweck**

<sup>1</sup>Der Verein bezweckt die einheitliche Anwendung und den einheitlichen Vollzug des Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) sowie des Regionalen Gesamtarbeitsvertrages Bauhauptgewerbe für die Kantone Basel-Stadt, Baselland sowie die Bezirke Dorneck/Thierstein (Regio-GAV) im gesamten Vertragsgebiet.

<sup>2</sup>Die Regio-PBK kann weitere Aufgaben für Dritte im Auftragsverhältnis übernehmen.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Vereins sind die Vertragsparteien des Regio-GAV, namentlich:

- Bauunternehmer Region Basel  
als Arbeitgeberverband einerseits

sowie

- die Gewerkschaft Unia Region Nordwestschweiz
- die Gewerkschaft SYNA Region Nordwestschweiz  
als Arbeitnehmerverbände andererseits

<sup>2</sup>Die Aufnahme neuer Mitglieder, der Austritt oder die Ausschliessung eines Mitgliedes ist ohne Statutenänderung nicht möglich.

## **Art. 4 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Regionale Paritätische Berufskommission (Vorstand, Regio-PBK)
- der Ausschuss der Regio-PBK
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

## **Art. 5 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung setzt sich aus der Gesamtheit der Mitglieder zusammen. Sie ist beschlussfähig, sofern jedes Mitglied vertreten ist. Jedes Mitglied ist für seine rechtsgültige Vertretung an der Mitgliederversammlung verantwortlich.

<sup>2</sup>Den Vereinsmitgliedern stehen folgende Stimmrechte zu:

Bauunternehmer Region Basel	2 Stimmen
Unia	1 Stimme
SYNA	1 Stimme

<sup>3</sup>Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal pro Jahr, im übrigen nach Bedarf. Die Einberufung hat schriftlich und 10 Tage vor dem Versammlungstag durch den Präsidenten oder die Geschäftsstelle zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

<sup>4</sup>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Revisionsberichtes
- Wahl des Sekretärs und des juristischen Assistenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Déchargeerteilung an die Regio-PBK und die Geschäftsstelle
- Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten

<sup>5</sup>Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

<sup>6</sup>Vereinsbeschlüsse und Wahlen bedürfen der Einstimmigkeit aller bestehenden Mitglieder.

<sup>7</sup>Die Geschäftsstelle verfasst ein Protokoll über die Versammlung.

## **Art. 6 Die Regionale Paritätische Berufskommission (Vorstand, Regio-PBK)**

<sup>1</sup>Die Regionale Paritätische Berufskommission (Regio-PBK), nimmt die Funktion des Vorstandes wahr. Sie setzt sich aus sechs ordentlichen Mitgliedern und drei Stellvertretern zusammen, nämlich

- drei gemeinsam vom Arbeitgeberverband ernannte ordentliche Mitglieder
- ein vom Arbeitgeberverband ernannter Stellvertreter
- zwei von der Unia ernannte ordentliche Mitglieder
- ein von der SYNA ernanntes ordentliches Mitglied
- ein von der Unia ernannter Stellvertreter
- ein von der Syna ernannter Stellvertreter

Die Ernennung der Vertreter ist Angelegenheit der abordnenden Verbände; die Vertreter selbst müssen nicht Mitglied der abordnenden Verbände sein.

<sup>2</sup>Die Regio-PBK vertritt den Verein nach aussen und ist für die ordnungsgemässe Erledigung aller Vereinsaufgaben zuständig, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses fallen. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:

- Grundsatzentscheide betr. Anwendung und Durchsetzung von LMV und Regio-GAV, Erlass von Richtlinien
- Endentscheide über Konventionalstrafen im Zusammenhang mit Lohnbuchkontrollen und Endentscheide bei Lohnbuchkontrollen, über die mit der betreffenden Unternehmung keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte
- Durchsetzung des den Vertragsparteien des Regio-GAV zustehenden Anspruchs auf Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages gemäss Art. 357 b OR
- Beschluss über die Verwendung der finanziellen Mittel der Regio-PBK
- Erlass des Vollzugs- und Organisationsreglements der Regio-PBK

<sup>3</sup>Die Regio-PBK wählt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von einem Jahr Präsident und Vizepräsident. Das Präsidium wechselt in der Regel jährlich zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.

<sup>4</sup>Präsident und Vizepräsident zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien.

<sup>5</sup>Die Regio-PBK tagt, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich im Auftrag des Präsidenten oder Vizepräsidenten durch die Geschäftsstelle.

<sup>6</sup>Die PBK ist beschlussfähig, sofern von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite mindestens je zwei Vertreter anwesend sind. Über Geschäfte, die nicht vorgängig angekündigt wurden, kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle PBK-Mitglieder anwesend sind und diesbezüglich kein Einspruch erfolgt.

<sup>7</sup>Beschlüsse der Regio-PBK werden offen gefasst, sofern keine geheime Durchführung beschlossen wird; sie erfordern eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite; die Stellvertreter haben Stimmrecht, sofern sie anstelle des ordentlichen Mitgliedes anwesend sind.

<sup>8</sup>Die Geschäftsstelle verfasst über den Verlauf der Sitzungen ein Protokoll.

<sup>9</sup>Die Regio-PBK beschliesst über die Entschädigung ihrer Mitglieder und der Geschäftsstelle.

## **Art. 7 Ausschuss der Regio-PBK**

<sup>1</sup>Die Regio-PBK kann einen Ausschuss bilden. Der Ausschuss der Regio-PBK erledigt Routinegeschäfte.

<sup>2</sup>Der Ausschuss besteht je aus 1-2 Arbeitgebervertretern und 1-2 Arbeitnehmervertretern aus der Regio-PBK. Der Präsident der Regio-PBK präsidiert auch den Ausschuss.

<sup>3</sup>Der Ausschuss tagt sooft es die Geschäfte erfordern. Sofern er gebildet wird, hat er insbesondere folgende Kompetenzen:

- Entscheide im Rahmen von Lohnbuchkontrollen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Regio-PBK fallen
- Sanktionen im Bereich der Verletzung von Arbeitszeitvorschriften
- Prüfung von Arbeitszeitkalendern
- Zustimmungende Kenntnisnahme bzw. Bewilligung der Abweichung von den normalen Arbeitszeiten, insbesondere Samstag- und Schichtarbeit

- Übrige Routinegeschäfte, die gemäss LMV und Regio-GAV der PBK zugewiesen sind und die nicht in die Zuständigkeit der Regio-PBK fallen.

<sup>4</sup>Beschlüsse des Ausschusses sind verbindlich, wenn Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zustimmen und kein Ausschussmitglied Behandlung durch die Regio-PBK beantragt.

#### **Art. 8 Die Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle unterstützt die Regio-PBK und den Ausschuss in administrativer und juristischer Hinsicht. Sie besteht aus einem Sekretär, einem juristischen Assistenten sowie administrativem Hilfspersonal. Die Geschäftsstelle wohnt allen Sitzungen bei, verfasst das Protokoll und vollzieht die Beschlüsse. Die Vertreter der Geschäftsstelle haben kein Stimmrecht.

#### **Art. 9 Revisionsstelle**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen.

<sup>3</sup>Die Regio-PBK und der Ausschuss übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.

<sup>4</sup>Die Revisionsstelle prüft und berichtet der Mitgliederversammlung im Rahmen einer eingeschränkten Revision über die Prüfung der Jahresrechnung <sup>1</sup>.

#### **Art. 10 Finanzen**

<sup>1</sup>Die Kassenführung der Regio-PBK obliegt der Geschäftsstelle.

<sup>2</sup>Der Verein finanziert sich insbesondere durch Zuschüsse des Parifonds Bau (Vollzugs- und Bildungsfonds), durch Erträge aus dem Vereinsvermögen, durch Einnahmen für

---

<sup>1</sup> Änderung anlässlich der Generalversammlung vom 14.06.2016. Die Anpassung war nötig, weil das seit dem 01.01.2016 geltende „Finanzierungsreglement des Parifonds Bau“ die Durchführung der eingeschränkten Revision verpflichtend vorsieht.

Kontroll- und Verfahrenskosten, Einnahmen aus Konventionalstrafen wegen LMV-/GAV-Verstössen sowie aus Einnahmen aus Aufträgen von Dritten.

<sup>3</sup>Die Regio-PBK verwaltet das in den Verein überführte Vermögen des Vollzugs- und Bildungsfonds Basel-Stadt als Sondervermögen, dessen Mittel spezifisch für besondere Vollzugs- und Bildungsaufgaben im Bauhauptgewerbe auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt zu verwenden sind. Sollte der LMV je gekündigt bzw. von den Vertragsparteien nicht verlängert werden, ist im Falle der Auflösung der Regio-PBK das Sondervermögen gesamthaft in einen von den Mitgliedern der Regio-PBK zur zweckgerichteten Verwaltung des Sondervermögens zu gründenden Verein zu übertragen.

<sup>4</sup>Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

#### **Art. 11 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Vereins- und Rechnungsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

<sup>2</sup>Diese Statuten treten auf den 1.1.1999 in Kraft.

<sup>3</sup>Dieser Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit aufgelöst werden. Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist gemäss den Beschlüssen der Mitgliederversammlung für Zwecke der lokalen oder regionalen Anwendung und Durchsetzung des LMV oder des Regio-GAV zu verwenden oder zweckgebunden an Organisationen zu übertragen, die sich mit diesen Aufgaben befassen.

<sup>4</sup>Die Regio-PBK übernimmt die laufenden Geschäfte der PBK BS und PBK BL

Diese Statuten sind an der konstituierenden Mitgliederversammlung vom 21. Januar 1999 angenommen, bzw. am 28. Juni 2000, am 12. Juni 2003, am 26. Mai 2005, am 11. Juni 2013 sowie am 14. Juni 2016 teilrevidiert worden.

Pratteln,

- 21. Januar 1999
- 28. Juni 2000
- 12. Juni 2003
- 26. Mai 2005
- 11. Juni 2013
- 14. Juni 2016

Bauunternehmer Region Basel

Unia Region Nordwestschweiz

SYNA Region Nordwestschweiz